

Eingegangen

13. April 2023

IVS Ingenieurbüro GmbH



**Bayerischer
Bauernverband**

**Geschäftsstelle Kronach
Bayreuth - Kulmbach**

Bayerischer Bauernverband · Weißenbrunner Straße 1 a · 96317 Kronach

An die
IVS GmbH
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

Ansprechpartner: Geschäftsstelle Kronach
Telefon: 09261 6067-0
Telefax: 09261 6067-67
E-Mail: Kronach@
BayerischerBauernVerband.de

Datum: 11.04.2023

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
15.03.2023

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
KC/Kö

Projekt-Nr.: 1.13.226

**Projekt: Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet
„Photovoltaik-Anlage Schauberg“
Markt Tettau, Landkreis Kronach**

**Hier: frühzeitig Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind der Meinung, dass landwirtschaftliche Grundstücke vorrangig für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion zu verwenden sind, denn der Boden ist die wichtigste Produktionsgrundlage für unsere heimische Landwirtschaft. Er ist nicht vermehrbar und deshalb als Ressource zur Lebensmittelerzeugung in seinem Umfang begrenzt.

Daneben erfüllt der Boden zahlreiche andere Funktionen wie insbesondere die Regulierung des Naturhaushalts. Er ist Lebensraum für Tiere und Pflanzen und bietet zahlreiche Schutzwirkungen wie Wasserrückhalt und Wasserspeicherung, Erhalt der Biodiversität oder auch Kohlenstoffspeicherung.

Unserer regionalen Landwirtschaft wird durch Bau- und Ausgleichsmaßnahmen immer mehr Grund und Boden entzogen und eben auch durch Solarparks wie den geplanten. Dieser Entzug der Produktions- und dadurch auch Lebensgrundlage unserer Landwirte muss gestoppt werden. Die Bevölkerung möchte regionale Produkte, aber dafür benötigt man regional auch Grund und Boden für die Erzeugung. Die Schonung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sollte deshalb zu den vorrangigen Zielen und Kriterien zählen.

.../2

Bayerischer Bauernverband · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Weißenbrunner Straße 1 a · 96317 Kronach · Telefon 09261 6067-0 · Telefax 09261 6067-67

Kronach@BayerischerBauernVerband.de · www.BayerischerBauernVerband.de · Steuernummer: 143/241/01099

Spk. Kulmbach-Kronach · Konto 240 018 275 · BLZ 771 500 00 · IBAN: DE65 7715 0000 0240 0182 75 · BIC: BYLADEM1KUB
VR Bank Oberfranken Mitte eG · Konto 7 111 800 · BLZ 771 900 00 · IBAN: DE03 7719 0000 0007 1118 00 · BIC: GENODEF1KU1

Wir möchten außerdem klarstellen, dass die generationenübergreifende land- und forstwirtschaftliche Landbewirtschaftung die wertvolle und vielfältige Kulturlandschaft Bayerns hervorgebracht hat und damit auch weiterhin einen attraktiven Lebens-, Wirtschafts-, Natur- und Kulturraum sichert. Der Grundsatz „Schützen durch Nützen“ sollte deshalb als Leitlinie gesehen werden.

Zur Bewältigung der gewaltigen Herausforderungen durch die Coronavirus-Pandemie haben Bundesregierung und Bayerische Staatsregierung herausgestellt, dass die Land- und Ernährungswirtschaft die Grundversorgung mit heimischen Nahrungsmitteln sicherstellt und deshalb als krisenrelevante Infrastruktur einzustufen ist.

Solarparks wie der geplante entziehen der heimischen und regionalen Landwirtschaft dringend benötigte Flächen, einige Schafe in den Solarpark zu stellen und zu erklären, dass es sich um Agri-Photovoltaik handelt, reicht nicht. Zudem sind die Kriterien für Agri-Photovoltaik genau in der DIN SPEC 91434 definiert.

Weiterhin muss man klarstellen, dass die landwirtschaftliche Nutzung mehr als nachhaltig ist. Zum einen ist es das eigene Interesse der Landwirte, einen gesunden und ertragsfähigen Boden zu erhalten und zum anderen wird die Landwirtschaft in Bayern so stark kontrolliert und muss ihre Arbeiten dokumentieren, dass eine Übernutzung oder eine Schädigung des Bodens nicht geschehen kann. Es gibt den Grundsatz der guten fachlichen Praxis, an die sich jeder Landwirt hält. Dadurch ist eine nachhaltige Landnutzung sichergestellt. Die Landwirtschaft sorgt für den Aufbau von Humus, für eine Speicherung von CO² und fördert das Bodenleben, das alles kann eine Photovoltaikanlage nicht.

Des Weiteren ist auf den Brandschutz zu achten, nicht, dass bei einem Brand der angrenzende Wald Feuer fängt und dass aus den Modulen Stoffe entweichen, die den Boden vergiften.

Die von unseren Landwirten gepflegte Kulturlandschaft lädt zum Spaziergang und zur Erholung ein. Hier kann man entspannen und neue Kraft tanken, Solarparks haben diesen Erholungswert sicher nicht. Ein Solarpark speichert kein CO², ein Solarpark baut keinen Humus auf und stärkt nicht das Bodenleben. Sicherlich hat auch ein Solarpark Vorteile, aber wir haben so viele ungenutzte Dachflächen im Landkreis Kronach. Sollten wir nicht erst dieses Potential nutzen, bevor wir unseren heimischen Landwirten die Flächen zum Existieren wegnehmen? Hier gilt es, Rahmenbedingungen zu schaffen, dass jede Dachfläche, auf der sinnvoll Strom erzeugt werden kann, auch genutzt werden kann.

Unserer Ansicht nach ist der nicht vermehrbare Grund und Boden besser zur Nahrungs- und Futtermittelerzeugung heranzuziehen, als diesen der Landwirtschaft zu entziehen. Außerdem gibt es mit der Nutzung des Potentials der Dachflächen für Photovoltaik eine hervorragende Alternative zu dem Flächenverlust. So könnten weiterhin hochwertige regionale Nahrungsmittel erzeugt und gleichzeitig die Kraft der Sonne genutzt werden.

Wir bitten Sie, die heimische Landwirtschaft zu stützen und ihnen nicht durch den Entzug der Nutzflächen die Existenzgrundlage zu entziehen.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Köppel
Dipl.-Ing. agr. (FH)
Geschäftsführer



WWA Kronach - Postfach 11 27 - 96324 Küps

IVS GmbH
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

Eingegangen

24. April 2023

IVS Ingenieurbüro GmbH

Ihre Nachricht
15.03.2023
1.13.22

Unser Zeichen
5-4621-KC-4064/2023

Bearbeitung +49 9261 502-301
Dr. Matthias Schrepfmann

Datum
20.04.2023

Projekt-Nr.: 1.13.22

Projekt: Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Photovoltaik-Anlage Schauberg“, Markt Tettau, Landkreis Kronach

Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Sehr geehrte Damen und Herren,
zum Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:

1. Altlasten und schädliche Bodenveränderungen, vorsorgender Bodenschutz

1.1 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb uns bekannter Altlastenflächen. Schadensfälle aus Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind uns im betroffenen Gebiet ebenfalls nicht bekannt.

Hinsichtlich etwaiger weiterer, ggf. noch nicht kartierter Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der bodenschutz- und altlastenbezogenen Pflichten (vgl. BayBodSchVwV) wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises Kronach empfohlen.

Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91, in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird vorsorglich hingewiesen.

1.2 Vorsorgender Bodenschutz

1.2.1 Allgemeine Vorgaben

Mit Schreiben 52b-U4521-2020/1-67 vom 09.02.2022 wurde das gemeinsame Rundschreiben des StMB in Abstimmung mit dem StMUV zum Thema „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ bekanntgegeben und um Beachtung gebeten. In den Hinweisen (Anlage) des Schreibens wird auf folgendes hingewiesen:

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Ein Standort ohne Vorbelastung ist daher mit dem Grundsatz regelmäßig nur dann vereinbar, wenn

- (a) geeignete vorbelastete Standorte nicht vorhanden sind, und
- (b) der jeweilige Standort im Einzelfall sonstige öffentliche Belange z.B. Bodenschutz nicht beeinträchtigt.

Grundsätzlich nicht geeignete Standorte sind in Nr. 1 der Anlage (Ausschlussflächen) genannt. Diese Standorte sind für eine Errichtung von PV-Freiflächenanlagen aus rechtlichen und / oder fachlichen Gründen grundsätzlich ungeeignet. In diesen Bereichen sind insbesondere schwerwiegende und langfristig wirksame Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten. Daraus folgt, dass der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen öffentliche Belange grundsätzlich entgegenstehen. Dazu gehören

- Wasserschutzgebiete (§ 51 ff. WHG) und Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), sofern für die betreffende Schutzzone entgegenstehende Anordnungen gelten, und nicht eine Befreiungslage herbeigeführt werden kann
⇒ Diese liegen hier nicht vor
- Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG.
⇒ Diese liegen hier nicht vor.
- Landwirtschaftliche Böden überdurchschnittlicher Bonität
⇒ Es liegen nur landwirtschaftlich geringwertige Böden vor.

Durch den Bau und Betrieb der Photovoltaikanlage dürfen öffentliche Belange, z.B. der Bodenschutz, nicht beeinträchtigt werden oder entgegenstehen. Die zulässige Zusatzbelastung eines Bodens ist in §11 BBodSchV geregelt. Bei der Verwendung von herkömmlich verzinkten Rammpfählen mit entsprechend hohen Bodenberührflächen pro Flächeneinheit ist mit Zusatzbelastungen des Bodens und ggf. des Sickerwassers zu rechnen. Dies kann standörtlich variieren und wäre Gegenstand einer Einzelfallbetrachtung. In der „Musterempfehlung für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (s. Anhang) sind fachliche und rechtliche Hintergründe aufgeführt. Für die hier vorliegenden Standorte ist insbesondere eine mögliche Grundwasserbelastung von Bedeutung.



2017



2019



2022 (nicht genehmigte Rodung auf Fl.Nr. 723/43 ?); durch Befahrung stark verdichtete Flächen

Es wurde festgestellt, dass auf größeren Flächen Waldbestockung vorhanden war. Liegt hierfür eine Rodungsgenehmigung vor? Zudem dürften größere Bodenverdichtungen stattgefunden haben.

1.2.2 Empfehlungen und Vorgaben für den vorliegenden Standort

Geologisch liegt der Standort laut dGK25 im Bereich der Oberen Ziegenrück-Subformation mit einer Wechsellagerung von Grauwacken, Ton- und Siltschiefern. Bodenkundlich ist laut UEBK25 mit flachgründigen sehr steinigen Braunerden und Regosolen zu rechnen, die zur Versauerung neigen.

Hinsichtlich der Hintergrundwerte ist der Standort der BAG 59 (Vollzugshilfe Hintergrundwerte) zuzuordnen. Bei landwirtschaftlichen Böden ist hier mit einer Überschreitung der Vorsorgewerte für Nickel und Zink zu rechnen. Daneben können noch Cadmium, Kupfer und Blei geogen erhöht vorliegen.

Die beplanten Flächen sind überwiegend stark geneigt und teilweise verdichtet, deshalb kann sich durch die Überstellung mit Modulen ein erhöhter Oberflächenabfluss und evtl. Erosion bilden.



DGM1

In den schwarz schraffierten Bereichen sind Maßnahmen zur Abflussverzögerung bzw. zur besseren Versickerung von Niederschlägen bei Starkregenereignissen zu treffen. Diese Maßnahmen sind im Flurstück 723/43 besonders wichtig, da hier durch vorherige Rodungsarbeiten bereits teils erhebliche Strukturschädigungen des Bodens (Verdichtungen) vorliegen dürften.

Bei der Planung und Durchführung der Maßnahme sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial),
- DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau),
- DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben).
- Bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben des §12 BBodSchV zu beachten.
- Eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 ist grundsätzlich bei Eingriffen > 0,5 ha zu beteiligen.

Wegen der standörtlichen Gegebenheiten sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Verwendung von wirkstabilen Korrosionsschutzlegierungen für Montage und Befestigung (Rammpfähle) der Module und sonstige oberirdische Befestigungselemente (Zink-Magnesium-Aluminium-Legierungen, z.B. Magnelis®, WZM® Wuppermann, o.ä.).
- Wegen des skelettreichen und teilweise scharfkantigen Untergrundes, sowie des teilweise flachgründigen Untergrundes, ist ein Vorbohren bzw. Vorrammen erforderlich, da ansonsten mit erhöhtem Abrieb der Beschichtung zu rechnen ist. Die Tiefe der Verankerung ist auf das statisch unbedingt notwendige Maß zu beschränken (möglichst nicht tiefer als 1,3 m).
- In den angegebenen Bereichen sind Maßnahmen zur Abflussverzögerung bzw. zur besseren Versickerung von Niederschlägen bei Starkregenereignissen zu treffen (siehe Karte S. 5).
- Der Bau und Rückbau der Anlage ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu betreuen und zu dokumentieren.
- Werden die oben angeführten Punkte nicht durchgeführt, müssen alle Verfahrensschritte und Maßnahmen der Einzelfallprüfung (siehe Anlage Musterempfehlung, Punkte III. bis VI.) durchgeführt werden.

Eine bodenkundliche Baubegleitung hat die Einhaltung der DIN-Vorschriften sicherzustellen. Einer Vermeidung von Verdichtung und damit einhergehender verringerter Infiltrationsfähigkeit und erhöhtem Oberflächenabfluss ist besondere Beachtung zu schenken. Die bodenkundliche Baubegleitung soll auch die Maßnahmen zur Verringerung des Oberflächenabflusses planen und durchführen. Dabei sollen möglichst schonende Bodeneingriffe erfolgen.

Ziel muss es sein, die zusätzlichen Belastungen mit Zink zu minimieren und die Vorgaben der BBodSchV einzuhalten. Daneben ist bei Starkregen einem erhöhten Oberflächenabfluss zu begegnen.

Der/die Grundstückseigentümer ist/sind über die zu erwartende zusätzliche Zinkbelastung zu informieren.

2. Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb festgesetzter oder vorgeschlagener Wasserschutzgebiete und auch außerhalb von wasserwirtschaftlichen Vorrang- oder Vorbehaltsflächen.

Angaben über detaillierte Grundwasserstände im Vorhabensbereich liegen uns nicht vor.

In der Regel ist für den Betrieb der Photovoltaikanlage kein Wasseranschluss erforderlich. Sollte dies dennoch der Fall sein, so bitten wir dies mit dem Träger der Wasserversorgung (ZV Frankenwaldgruppe) abzustimmen.

Einen evtl. erforderlichen Feuerschutz bitten wir mit dem zuständigen Kreisbrandrat und dem Markt Tettau abzustimmen.

3. Abwasserentsorgung, Gewässerschutz

- Allgemeines

Durch die geplante Ausweisung von Sonderbauflächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen wird ein Schmutzwasseranfall nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten sein. Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung ist bei nicht öffentlich entsorgten Bauvorhaben durch den Grundstückseigentümer vorzunehmen.

Das von den Modulflächen ablaufende Niederschlagswasser soll über die belebte Oberbodenschicht in den Untergrund versickert werden. **Kann die ordnungsgemäße Versickerung in den Untergrund nicht gewährleistet werden, ist durch den Vorhabensträger die Ableitung der zu entsorgenden Niederschlagswässer unbeschadet Dritter sicherzustellen.**

Das Versickern bzw. Einleiten von Niederschlagswasser ist unter bestimmten Voraussetzungen erlaubnisfrei.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die „Niederschlagswasserfreistellungsverordnung“ (NWFreiV) vom 01.01.2000 mit Änderung vom 01.10.2008. Diese Verordnung sowie die „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) beschreiben die erlaubnisfreie Versickerung bzw. Einleitung von Niederschlagswasser.

Für erlaubnispflichtige Einleitungen ist ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Rechtsbehörde einzureichen. Hierzu ist eine Entwässerungsplanung gemäß Merkblatt DWA-M 153 - Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser zu erbringen. Auf weitere Arbeitshilfen, wie DWA-A 117, DWA-A 118 und DWA-A 138 wird exemplarisch

hingewiesen

- Reinigung der Photovoltaikmodule

Die gegebenenfalls erforderliche Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule darf nicht mit grundwasserschädigenden Chemikalien erfolgen.

- Verzinkte Flächen

Niederschlagswasser von verzinkten Flächenelementen sind infolge von Rücklösungsprozessen durch sauren Regen stark schwermetallbelastet. Durch eine Beschichtung der (Rahmpfähle) der Module kann eine Kontamination des Bodens und des Grundwassers verhindert werden (siehe hierzu Oberpunkt vorsorgender Bodenschutz). Eine qualitative Behandlung der Dachflächenabwässer ist dann nicht erforderlich.

4. Oberirdische Gewässer und Starkregen

Der geplante Vorhabensbereich liegt außerhalb des Bereichs von Fließgewässern sowie unbekannter wassersensibler Bereiche. Vorhandene Wegseitengräben sind daher zu erhalten.

Das im Bereich der PV-Anlagen anfallende Niederschlagswasser soll gemäß der Planung zwischen den Modultischen versickert werden. Nach unserer Erfahrung bilden sich an den Traufkanten der Modultische konzentrierte Niederschlagswasserabflüsse aus, welche gerade aufgrund der hier vorliegenden Hangneigung (Gefälle in Richtung Westen) bei Starkregenereignissen zu Bodenerosionen und Bodenablauffröhen führen können. Zur Reduktion des Oberflächenabflusses sind daher **abflussverzögernde Maßnahmen vorzusehen**. Dies können z.B. kleine, flache, mähbare Mulden sein, welche an geeigneten Standorten (siehe hierzu Karte auf S.5) quer zur Fließrichtung angeordnet werden.

Die abflussverzögernden Maßnahmen sind zum Schutz der unterhalb liegenden Bebauung erforderlich (Flurnummern 723/27, 723/26 und 723/42 der Gemarkung Langenau).

An den Geländetiefpunkten wären im Randbereich der Anlagenfläche Aufwallungen oder Abfanggräben zum Rückhalt von oberflächlich abfließendem Wasser und abgespülten Oberboden vorzusehen. Das dort gesammelte Niederschlagswasser ist schadlos abzuleiten.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß 37 WHG der natürliche Ablauf von wild abfließendem Wasser (auch des nicht aus Quellen stammenden Wassers) auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher oder tiefer liegenden Grundstücks behindert, verstärkt oder auf andere Weise verändert werden darf.

Mit freundlichen Grüßen


Kraus

Verteiler

1. Landratsamt Kronach, Sachgebiet Umwelt, Güterstraße 18, 96317 Kronach
2. Markt Tettau, Hauptstr. 10, 96355 Tettau
3. Herrn Kreisbrandinspektor Harald Schnappauf, c/o StBA BA - SSt KC, im Hause

IVS - Norbert Köhler

Von: Marion Specht <Marion.Specht@lra-kc.bayern.de>
Gesendet: Montag, 24. April 2023 09:25
An: IVS - Norbert Köhler
Betreff: Änderung des Flächennutzungsplanes für das Sondergebiet
"Photovoltaikanlage Schauberg", Tettau - frühzeitige Beteiligung der
Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Köhler,

zum Flächennutzungsplanentwurf mit Planungsstand vom 12.02.2023 dürfen wir folgende Stellungnahme abgeben:

1. Immissionsschutz

Eine Sonderbaufläche Photovoltaik soll unmittelbar östlich einer bestehenden Wohnbebauung ausgewiesen werden, die im aktuellen Flächennutzungsplan des Marktes Tettau als allgemeines Wohngebiet dargestellt ist. Zum jetzigen Zeitpunkt können unzulässige Lärmeinwirkungen und Blendwirkungen auf die bestehende Wohnbebauung, verursacht von der geplanten Photovoltaik-Anlage, nicht ausgeschlossen werden. Hierzu wird vollinhaltlich auf die immissionsschutzfachliche Stellungnahme zum zugehörigen Bebauungsplan verwiesen.

Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans für eine Sonderbaufläche Photovoltaik in Schauberg besteht aus immissionsschutzfachlicher Sicht zunächst kein Einverständnis. Es muss erst geklärt werden, ob der Schutz der bestehenden Wohnbebauung auf der Ebene des Bebauungsplans sichergestellt werden kann. Hierzu bleiben die entsprechenden Gutachten abzuwarten.

2. Baurecht

Nach dem Schreiben des Bay. Staatsministeriums vom 10.12.2021 wird den Gemeinden empfohlen, ein städtebauliches Standortkonzept zu erarbeiten und zu beschließen, in dem sich die Gemeinde einen Überblick über mögliche geeignete Standorte verschafft.

3. Öffentliche Sicherheit

Für das Vorhaben ist ein Feuerwehrplan aufzustellen. Die örtlich zuständige Feuerwehr ist nach Fertigstellung der PV-Anlage einzuweisen.

Bei Starkregenereignissen und Schneeschmelze auftretendes Oberflächenwasser ist schadlos abzuleiten. Eventuell vorhandene Entwässerungs- und Wegseitengräben sind zu erhalten bzw. ausreichend hydraulisch leistungsfähig zu dimensionieren.

4. Brandschutz

Es wird auf die Stellungnahme von Herrn Kreisbrandinspektor Schnappauf vom 10.04.2023 verwiesen.

Ansonsten besteht Einverständnis mit der Planung.

Mit freundlichen Grüßen

Marion Specht

Landratsamt Kronach
SG 30 - Bauen
Tel. (0 92 61) 6 78-2 59

<mailto:marion.specht@lra-kc.bayern.de>

IVS - Norbert Köhler

Von: Marion Specht <Marion.Specht@lra-kc.bayern.de>
Gesendet: Montag, 24. April 2023 09:47
An: IVS - Norbert Köhler
Betreff: Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet "Photovoltaik-Anlage Schauberg", Tettau - frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrter Herr Köhler,

zum Bebauungsplanentwurf mit Planungsstand vom 13.02.2023 dürfen wir folgende Stellungnahme abgeben:

1. Immissionsschutzrecht

Geplant ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung einer größeren Photovoltaikanlage östlich von Schauberg. Die PV-Anlage rückt unmittelbar an die bestehende Wohnbebauung in Schauberg heran. Für das Wohnhaus auf der Fl.Nr. 723/42 kann der Abstand weniger als 10 m betragen. Diese Wohnbebauung ist im Flächennutzungsplan des Marktes Tettau als allgemeines Wohngebiet dargestellt. Einen Bebauungsplan gibt es nach Kenntnis des Technischen Umweltschutzes nicht, weshalb hier von Seiten des Bauamtes noch zu klären wäre, ob die tatsächliche Nutzung dieses Gebietes der Darstellung im Flächennutzungsplan entspricht. Diese Einstufung der tatsächlichen Nutzung der bestehenden Bebauung ist für die weitere immissionsschutzfachliche Beurteilung von maßgeblicher Bedeutung.

Im Vorentwurf des geplanten Bebauungsplans wird für die Beurteilung der Umweltbelange auf einen Leitfaden von 2007 Bezug genommen. Dies entspricht leider nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik, jedenfalls nicht, wenn eine große PV-Anlage unmittelbar neben einem allgemeinen Wohngebiet errichtet werden soll. So können vom Betrieb einer PV-Anlage sehr wohl Lärmemissionen ausgehen, die für eine bestehende Wohnbebauung, insbesondere wenn es sich um ein allgemeines Wohngebiet handelt, relevant sein können. Dies hängt natürlich von mehreren Faktoren ab, wie dem Schalleistungspegel der zwingend notwendigen Wechselrichter und/oder Transformatoren, deren Anzahl sowie deren Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung. Da im vorliegenden Fall die PV-Anlage unmittelbar an das allgemeine Wohngebiet (gemäß Flächennutzungsplan) angrenzt, muss hier ein besonderes Augenmerk auf die Platzierung der Wechselrichter gelegt werden.

Außerdem spielt bei der Errichtung einer PV-Anlage unmittelbar östlich einer Wohnbebauung die Blendwirkung sehr wohl eine Rolle. Der vorgenannte Leitfaden von 2007 ist durch die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtemissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) mit Stand vom 08.10.2012 bzw. hinsichtlich der Anlage 2 mit Stand vom 03.11.2015 inzwischen überholt.

Beurteilung:

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht besteht mit dem Vorentwurf des Bebauungsplans zum jetzigen Zeitpunkt kein Einverständnis. Es erscheint aber möglich, das Einverständnis durch entsprechende Gutachten und Anpassungen des Bebauungsplans herzustellen.

Hinsichtlich der möglichen Blendwirkung der geplanten PV-Anlage auf das unmittelbar westlich angrenzende allgemeine Wohngebiet erscheint aus fachtechnischer Sicht die Vorlage eines lichttechnischen Gutachtens, das die Blendungssituation in der Nachbarschaft ermittelt und ggf. Abhilfemaßnahmen darstellt, zwingend erforderlich. Aufgrund der Lage und der Nähe zum allgemeinen Wohngebiet ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht klar, ob die hier gemäß der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) mit Stand vom 08.10.2012 bzw. hinsichtlich der Anlage 2 mit Stand vom 03.11.2015 anzusetzende zulässige Immissionsdauer von täglich 30 Minuten und jährlich 30 Stunden sicher eingehalten werden kann bzw. welche Maßnahmen zur Einhaltung dieser Werte ergriffen werden könnten.

Außerdem muss die schalltechnische Verträglichkeit mit der Nachbarschaft sichergestellt sein. Da nicht bekannt ist, wie viele Wechselrichter für die PV-Anlage benötigt werden, welchen Schalleistungspegel diese aufweisen und in welchem Abstand zu den Wohnhäusern diese errichtet werden sollen, ist eine fachtechnische Beurteilung derzeit schwierig. Dieses Problem kann durch Vorlage eines schalltechnischen Gutachtens behoben werden, mit dem die Verträglichkeit mit dem angrenzenden allgemeinen Wohngebiet nachgewiesen wird. Im Lärmgutachten kann die geplante Verteilung der Lärmquellen und deren tatsächlicher Schalleistungspegel zugrunde gelegt werden. Wird kein Lärmgutachten vorgelegt, so müssen zum Schutz der bestehenden Wohnbebauung ein eher niedriger Gesamtschalleistungspegel für alle Lärmquellen und ein eher großer Abstand der Lärmquellen zur Wohnbebauung im Bebauungsplan festgesetzt werden. Bei Verzicht auf das Lärmgutachten wären dies mindestens folgende Festsetzungen zum Lärmschutz:

1. Jegliche Wechselrichter, Transformatoren und sonstige schallerzeugende Anlagen und Anlagenteile dürfen nicht näher als 40 m an eine bestehende oder mögliche Wohnbebauung heranrücken.
2. Der Schalleistungspegel L_{WA} aller Wechselrichter, Transformatoren und sonstiger schallerzeugenden Anlagenteile darf zusammen 70 dB(A), einschließlich Zuschlägen für Ton- und Informationshaltigkeit sowie Impulshaltigkeit, nicht überschreiten. Die Geräusche der Photovoltaik-Anlage dürfen nicht tieffrequent sein.

2. Baurecht

Ebenso wie beim Flächennutzungsplan wird auf die Notwendigkeit eines Standortkonzeptes für das Gemeindegebiet verwiesen.

3. Naturschutzrecht

GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR & LANDSCHAFT

Bei den überplanten Flächen handelt es sich um naturschutzfachlich wertvolles, artenreiches Grünland. Dieses ist gemäß § 30 II S. 1 Nr. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 23 I S.1 Nr. 7 BayNatSchG gesetzlich geschützt. Demnach ist es verboten, solches Grünland zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen.

Im Bereich Schauberg sind allerdings kaum Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Zudem sind die Flächen teilweise beeinträchtigt, so dass der ursprüngliche Zustand nicht mehr besteht. Der Bereich bietet daneben kaum Einsichtsmöglichkeiten, ist also auch in Hinblick auf das Landschaftsbild verträglich.

Folglich ist vorliegend eine Befreiung nach § 67 BNatSchG möglich.

AUSGLEICHSBEDARF

In Hinblick auf den internen Ausgleich wurde sich am 2021 überarbeiteten Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung und dem damit verbundenen Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr orientiert.

Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Ausgleichsberechnung geringfügig zu ändern ist: Für G 214 als Biotopnutzungstypen mit hohem Wert (über 10 WP) muss der Beeinträchtigungsfaktor 1 einbezogen werden. Weiter werden für Biotopnutzungstypen von mittlerem Wert (6 – 10 WP) pauschal 8 WP veranschlagt. Demnach trifft dies auch auf G 215 zu.

Bezeichnung	Fläche m ²	Bewertung	GRZ	Ausgleichsbedarf (WP)
G 214	8.980	12	1	107.760
G 215	5.390	8	0,6	25.872
				133.632

Nach der Ausgleichsumfangsberechnung kommen 101.490 WP zustande. Demnach muss noch ein externer Ausgleich von 32.142 WP erfolgen.

Nach Rücksprache mit den Antragssteller wäre es möglich, eine von zwei Talflächen im Langenauer Grund (181/0 und 182/0, Gemarkung Langenau, Gemeinde Tettau, insgesamt knapp 1,6 ha) extensiv zu bewirtschaften. Aktuell

sind die dortigen teilweise biotopkartierten Wiesen verbracht. Als Ziel wird eine Kombination aus extensivem Grünland sowie Feuchtbereichen (Großseggenriede und Hochstaudenfluren) angestrebt.

Zur Zielerreichung wäre es am einfachsten die Fläche 182/0 durch Hochlandrinder beweiden zu lassen, die bereits nördlich auf dem Grundstück 183/0 zur Wiesenpflege eingesetzt werden. Insgesamt wird dadurch auch eine Aufwertung des gesamten Tales erreicht.

Für die Fläche hat die Eintragung einer Grunddienstbarkeit und Reallast ins Grundbuch zu erfolgen. Dies dient zur Sicherung der Auflagen, auch bei einem möglichen Eigentümerwechsel. Die Ausgleichsfläche ist dem Ökokontokataster zu melden.

Mit den sonstigen Festsetzungen besteht Einverständnis.

4. Öffentliche Sicherheit

Für das Vorhaben ist ein Feuerwehrplan aufzustellen. Die örtlich zuständige Feuerwehr ist nach Fertigstellung der PV-Anlage einzuweisen.

Bei Starkregenereignissen und Schneeschmelze auftretendes Oberflächenwasser ist schadlos abzuleiten. Eventuell vorhandene Entwässerungs- und Wegseitengräben sind zu erhalten bzw. ausreichend hydraulisch leistungsfähig zu dimensionieren.

5. Kreisstraßen

Bei der Aufstellung der Solarpanels sollte darauf geachtet werden, dass keine Blendungen und störende Reflexionen die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs gefährden.

6. Abfallwirtschaft

Die Abfallentsorgung im Planungsgebiet wird durch den Landkreis Kronach und die von diesem beauftragten Unternehmen sichergestellt, sofern Abfälle anfallen, die dem Anschluss - und Benutzungszwang nach der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Kronach unterliegen. Es erscheint aber nicht erforderlich, die Photovoltaikanlage an die Abfallentsorgung anzuschließen.

7. Brandschutz

Es wird auf die Stellungnahme von Herrn Kreisbrandinspektor Schnappauf vom 10.04.2023 verwiesen.

Ansonsten besteht Einverständnis mit der Planung.

Mit freundlichen Grüßen

Marion Specht

Landratsamt Kronach
SG 30 - Bauen
Tel. (0 92 61) 6 78-2 59

<mailto:marion.specht@lra-kc.bayern.de>